

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Johns Manville Europe GmbH
Werner-Schuller-Straße 1
97877 Wertheim

Johns Manville Sales GmbH
Werner-Schuller-Straße 1
97877 Wertheim

Johns Manville GmbH
Max-Fischer-Str. 11
86399 Bobingen

Schuller GmbH
Werner-Schuller-Str. 1
97877 Wertheim

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unseren – auch zukünftigen – Anfragen und Bestellungen sowie für alle - auch zukünftigen - mit dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen, die mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit Bestellungen getroffen werden. Etwaigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne dessen Bedingungen nochmals zu widersprechen.

1.2 Mündliche Nebenabreden, der Ausschluss sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer Einkaufsabteilung. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Als ausreichend für die Wahrung dieser Schriftform gilt u. a. auch die telekommunikative Übermittlung (einschließlich E-Mail).

2. Anfragen, Angebote, Angebotsunterlagen und Besuche des Lieferanten, Bestellungen

2.1 Unsere Anfragen und Bedarfs Voraussagen sind unverbindlich. Unsere Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt haben. Unsere Bestellnummer und das Bestelldatum sind im gesamten Schriftwechsel anzugeben.

2.2 Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos und unverbindlich.

2.3 Für Besuche sowie die Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen, Gutachten und dergleichen erfolgt ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung.

2.4 Weicht der Lieferant in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung oder Annahme von unserer Anfrage oder Bestellung ab, so hat der Lieferant hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

3. Kontrollen, Einschaltung von Subunternehmen bei Maschinen und Anlagen

3.1 Im Falle der Bestellung von herzustellenden Maschinen oder Anlagen können wir die Durchführung der Bestellung beim Lieferanten und dessen Zulieferern nach vorheriger Anmeldung jederzeit kontrollieren. Der Lieferant hat insoweit seinen Zulieferern eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen stellt der Lieferant kostenlos zur Verfügung.

3.2 Erstellt der Lieferant den Gegenstand der Bestellung nicht im wesentlichen in seinem Betrieb, so hat er uns hiervon vor Fertigungsbeginn unverzüglich zu unterrichten und unser Einverständnis einzuholen.

4. Lieferzeit, Vertragsstrafe

4.1 Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine und –fristen sind verbindlich. Mit Überschreitung der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine gerät der Lieferant auch ohne Mahnung durch uns in Verzug, es sei denn, die Lieferung bzw. Leistung verzögert sich aufgrund eines Umstands, den der Lieferant nicht zu vertreten hat.

4.2 Sobald der Lieferant Gründe zur Annahme hat, dass er die Bestellung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Durch die Anzeige wird der Eintritt des Verzugs nicht ausgeschlossen.

4.3 Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen schließt unsere Rechte wegen Überschreitens der Lieferzeit nicht aus.

4.4 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so können wir die Zahlung der verwirkten Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn wir uns dies nicht bei Annahme der Erfüllung vorbehalten; die Vertragsstrafe muss jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

5. Preise

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, sind die Preise Festpreise und verstehen sich DAP von uns benannter Ort gemäß den Incoterms 2020 einschließlich Verpackung. Ist ein Ort nicht genannt, verstehen sich die Preise DAP Sitz der jeweils einkaufenden Gesellschaft.

6. Versand

6.1 Unsere Versandanweisungen sind vom Lieferanten sorgfältig zu beachten.

6.2 Teilleistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Unberührt bleibt unser Recht, vom Lieferanten Teilleistungen zu verlangen.

6.3 Der Lieferant haftet für die Eignung der verwendeten Verpackung sowie die Einhaltung gesetzlicher Kennzeichnungspflichten.

7. Erfüllungsort, Ausschluss der Leistungsverpflichtung des Lieferanten

7.1 Erfüllungsort für alle beiderseitigen Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme unserer Zahlungen ist der von uns bestimmte Empfangsort; ist ein Bestimmungsort nicht genannt, ist Erfüllungsort der Sitz der jeweils einkaufenden Gesellschaft. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Wertheim am Main.

7.2 Sollte die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten durch einen Umstand betroffen sein, der die Leistungsverpflichtung des Lieferanten nach deutschem Recht ausschließt, sind wir spätestens dann berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn ein solcher Umstand mehr als drei Monate andauern sollte. Schadensersatz steht dem Lieferanten hieraus nicht zu.

8. Mängel, Freistellung von Verbindlichkeiten aus Produzenten- und Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

8.1 Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass die angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen, die angegebenen Emissions- und Immissionswerte und alle vereinbarten Spezifikationen eingehalten werden und dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und den für uns geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den Europäischen Richtlinien (z. B. CE) entsprechen. Auf Wunsch stellen wir die für uns geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zur Verfügung. Von uns erteilte Genehmigungen von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten schränken dessen Mängelhaftung nicht ein.

8.2 Die Anzeige von Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware nach Ablieferung erkennbar sind, hat innerhalb von einem Monat nach Ablieferung zu erfolgen; sonstige Mängel sind von uns innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

8.3 Mängelrechte für bei Abnahme bekannte Mängel sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Vorbehalt durch uns bei Abnahme nicht erklärt wird.

8.4 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese

Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels nicht vereinbar.

- 8.5 Lässt der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängel einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.
- 8.7 Der Lieferant hat uns von etwaigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aus Produzentenhaftung oder Produkthaftung freizustellen, soweit der Lieferant für den die Verbindlichkeit auslösenden Produktfehler verantwortlich ist.
- 8.8 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis abzuschließen.
- 8.9 Johns Manville hat ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001. Der Lieferant muss darauf achten, dass die Energieeffizienz der von ihm gelieferten Produkte dem Stand der Technik entspricht. Die Herstellung gelieferter Produkte soll möglichst energieeffizient erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass der Energieverbrauch bei der Auswahl unserer Lieferanten berücksichtigt wird.

9. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant alleine haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb der angebotenen Gegenstände und Leistungen Patente oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

10. Rechnungen, Zahlung

- 10.1 Die Rechnung darf den Waren nicht beigelegt werden, sondern ist uns sofort nach Abgang der Ware gesondert für jede Bestellung in zweifacher Ausfertigung unter vollständiger Angabe der Bestelldaten durch die Post zuzusenden. Die Rechnungszweitschrift ist deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 10.2 Alle Zahlungen werden innerhalb von 60 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware fällig; bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware sind wir zu einem Skontoabzug von 3 % berechtigt.
- 10.3 Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden.

11. Geheimhaltung

Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Modelle, usw., die dem Lieferanten für die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen werden, sind unser geistiges Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für Zeichnungen, die der Lieferant nach unseren Angaben anfertigt. Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung unserer Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte erwachsen. Alle dem Lieferanten zugänglich gemachten Unterlagen sind uns zusammen mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen davon aufzufordern innerhalb von 14 Tagen nach Erledigung des Auftrags herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen.

12. Werbung

Eine Auswertung der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung zu Werbezwecken ist nur mit unserer schriftlichen Erlaubnis gestattet.

13. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen

Formen, Werkzeuge und Ähnliches, die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, werden unser Eigentum. Diese Gegenstände sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren, so dass sie jederzeit benutzbar sind und gegebenenfalls an uns herausgegeben werden können. Sie sind uns auf unser Verlangen zu übersenden. Unser Eigentum ist vom Lieferanten an diesen Gegenständen deutlich kenntlich zu machen. Vor Verschrottung dieser Gegenstände ist unsere Genehmigung einzuholen.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 14.1 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.
- 14.2 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des Lieferanten an Dritte ist ausgeschlossen; § 354a Handelsgesetzbuch bleibt unberührt.

15. Haftung

- 15.1 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, haften wir im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Lieferant deshalb vertrauen können, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die für uns bei Vertragsabschluss nach Art und Umfang voraussehbar waren. Im Fall des Zahlungsverzugs findet der vorstehende Satz mit der Maßgabe Anwendung, dass wir auch für Zahlungsverzug verantwortlich sind, so weit deutsches Recht eine Verantwortung ohne Verschulden vorsieht. Im Fall des Zahlungsverzugs gehört zum voraussehbaren Schaden auch der gesetzliche Verzugszinssatz. Im Übrigen sind Ansprüche des Lieferanten auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen.
- 15.2 Die in dieser Ziffer 15 genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Lieferanten.
- 15.3 Kann der Lieferant nach gesetzlichen Bestimmungen anstelle von Schadensersatz statt der Leistung Aufwendungsersatz verlangen, finden die in den Ziffern 15.1 und 15.2 genannten Haftungsbeschränkungen auch auf diesen Aufwendungsersatzanspruch Anwendung.

16. Kündigung

- 16.1 Wir sind jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 16.2 Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 16.1 kann der Lieferant anteilige Bezahlung der vertraglichen Vergütung für die von ihm bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen verlangen.
- 16.3 Weitere gesetzliche Beendigungsrechte bleiben unberührt.

17. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Konfliktmineralien

- 17.1 Der Lieferant sichert zu, dass er alle geltenden Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen einhält. Der Lieferant bestätigt, dass seine Produkte nicht durch Zwangs- oder Sklavenarbeit, Kinderarbeit oder

auf Menschenhandel beruhende Arbeit hergestellt wurden. Der Lieferant wird uns über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Sinne von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in seinem Geschäftsbereich und im Geschäftsbereich seiner Zulieferer informieren. Der Lieferant wird weder in einer Weise agieren noch Maßnahmen ergreifen, die dazu führen, dass wir oder ein verbundenes Unternehmen für eine Verletzung des U.S.-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Regierungen, „FCPA“) haftbar gemacht werden. Der FCPA ist ein US-Bundesgesetz, das es verbietet, einem Amtsträger einer Regierung, politischen Partei oder Behörde direkt oder indirekt Geld oder einen Wertgegenstand anzubieten, zu geben oder zu versprechen, diese anzubieten oder zu geben, um den Lieferanten oder uns bei der Gewinnung oder Bewahrung von Kunden oder bei der Ausführung der Dienstleistungen bzw. Lieferungen des Lieferanten gemäß dem Vertrag zu unterstützen.

17.2 Der Lieferant sichert zu, dass seine Produkte keine sogenannten Konfliktminerale enthalten (wie in § 1502(e)(4) des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act definiert) mit Ursprung in der Demokratischen Republik Kongo sowie deren angrenzenden Ländern, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen aus der Demokratischen Republik Kongo sowie aus den angrenzenden Ländern finanzieren oder unterstützen. Unter Konfliktminerale versteht man Columbit-Tantalit (Coltan), Kassiterit, Gold, Wolframit und deren Derivate sowie alle Mineralien und deren Derivate, die vom US Secretary of State festgestellt wurden als Mineralien, die den Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo sowie in den angrenzenden Ländern finanzieren. Der Lieferant muss uns informieren, falls seine Produkte solche Mineralien enthalten. Sollten die Produkte Konfliktminerale enthalten, muss der Lieferant einen Nachweis über den Ursprung dieser Mineralien erbringen. Falls die Konfliktminerale aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem der angrenzenden Länder stammen, muss uns der Lieferant den Nachweis erbringen, dass diese Mineralien in keiner Weise bewaffnete Gruppen aus der Demokratischen Republik Kongo oder deren angrenzenden Ländern finanzieren oder unterstützen. Dazu muss der Lieferant bestimmte Untersuchungen sowie Due Diligence- und Prüfungsprozesse über den Ursprung und die Lieferkette seiner Produkte durchführen, wie vorgesehen in § 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und den dazu vom SEC verabschiedeten Regelungen. Unter diesen Regelungen können wir und/oder unsere verbundenen Unternehmen verpflichtet werden, solche Informationen offenzulegen. Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen gerne die relevanten rechtlichen Dokumente zur Verfügung.

17.3 Der Lieferant muss uns informieren, falls seine Produkte Minerale und Metalle enthalten, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/821 aufgeführt werden.

18. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

18.2 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der jeweils einkaufenden Gesellschaft ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, anstelle des Gerichts des vorgenannten Gerichtsstands jedes andere, nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.

19. Datenschutz

Die Daten unserer Lieferanten und Ansprechpartner bei unseren Lieferanten werden unter Einhaltung der jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen automatisiert gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Wir weisen darauf hin, dass wir die gespeicherten Daten aus dem jeweiligen Geschäftsfall an andere Unternehmen im Johns Manville-Konzern zu Informationszwecken und im Rahmen der konzernweit vorgeschriebenen Berichtspflichten übermitteln. Johns Manville Mitarbeiter mit Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Daten sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Weitere Informationen dazu, welche Daten wir in welcher Weise, zu welchen Zwecken und auf welcher rechtlichen Grundlage verarbeiten, finden sich in unseren Datenschutzhinweisen unter <https://www.jm.com/en/privacy-notice/>.

